

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-672.689/0002-V/5/2011  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU MAG LEONORE LANGE LL.M  
HERR MAG FLORIAN HERBST  
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT  
LEONORE.LANGE@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-4252/-4029  
IHR ZEICHEN •

An das  
Bundesministerium für

Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Mit E-Mail: heinz.klein@bmask.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik  
Indien über soziale Sicherheit;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Abkommensentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-  
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Abkommens mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

### **II. Legistische und sprachliche Anmerkungen**

Das Wort „In-Kraft-Treten“ sollte jeweils durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt werden. Unionsrechtliche Vorschriften sollten mit ihrem Titel und ihrer Fundstelle im Amtsblatt zitiert werden.

***Zum Vorblatt:***

Es wird angeregt, im Abschnitt „Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ den Ausdruck „EG-Vorschriften“ mit „unionsrechtliche Vorschriften“ zu ersetzen, und den Hinweis auf den „EU-Bereich“ zu streichen.

***Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:*****Allgemeines:**

Die Erläuterungen sollten auf sprachliche Korrektheit überprüft werden. (So sollte es in den Erläuterungen zu Art. 4 im vierten Absatz statt „ab einem Einkommen“ richtig „ab einem Einkommen“ heißen. Im fünften Absatz sollte es statt „die in Indien arbeiten“ richtig „die in Indien arbeiten“ heißen. Im sechsten Absatz sollte es „vor dem nach indischen Recht vorgesehenen Zeitpunkt“ sowie „im Lichte dieser ergänzenden Regelungen“ heißen. In den Erläuterungen zu den Art. 15 bis 22 sollte es statt „in den anderen Vertragsstaat“ richtig „in den anderen Vertragsstaaten“ heißen.)

**Zu Art. 1:**

Nach den Erläuterungen sollen etwa für die Frage, bei welcher Stelle wirksam ein Leistungsantrag gestellt werden kann, auch Gemeindeämter als „Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung“ iSv § 361 Abs. 4 lit. b ASVG gelten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Gemeindeorgane (bzw. die bloß Hilfsorgane darstellenden „Gemeindeämter“ gemäß Art. 117 Abs. 7 B-VG) jedenfalls keine „Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern“ (Art. 15 Abs. 10 B-VG) sind.

**Zu Art. 10-14:**

Statt von „europäischem Recht“ sollte entweder vom „Recht der Europäischen Union“, „Europarecht“ oder „Unionsrecht“ gesprochen werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

27. Oktober 2011  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	npi+bYnTe2EcoSbrfmthdoOXP9V0pNewp6YUgTCP9OVlv/u.J5wSH3Rp46HaueWYZFW QO/ziCO8VaURxZeXRYgT2gVid7+9J9y4hMPC4J3byd1Rxndn/VREC8cHli2nHOxWkx sBa0nkGUilcDV3M5XGeADjX5Jr5Ja/VbLG1c8=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-28T08:00:21+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	